

wußt uneinsichtig und gleichgültig gegenüber der Weisung gezeigt und mithin schuldhaft gehandelt. Damit sind zwar die vom Gesetz geforderten objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die Änderung der Weisung in eine Heimerziehung erfüllt, trotzdem war diese u. E. aber nicht notwendig.

Die dem Vorverfahren zugrunde liegende Verfehlung ist verhältnismäßig geringfügig. Das war sicherlich ein maßgeblicher Umstand dafür, daß das Kreisgericht in seinem Urteil zu der Überzeugung kam, es seien unter Beachtung des § 14 JGG andere Erziehungsmaßnahmen als die Heimerziehung ausreichend, um die gesellschaftliche Entwicklung des Jugendlichen zu fördern. Bei seiner späteren Entscheidung über die Änderung der Weisung (§§ 16, 46 JGG) hat es jedoch nicht beachtet, daß die Schwere der Verfehlung auch ein wesentliches Kriterium dafür ist, ob bei Nichtbefolgung der Weisung Heimerziehung angeordnet werden muß.

Zu der Frage, in welchem Verhältnis die strafbare Handlung zur nachträglichen Anordnung der Heimerziehung steht, hat das Oberste Gericht in dem bereits genannten Urteil dargelegt, daß die Nichterfüllung der Weisung kein selbständiger Straftatbestand ist. Die gemäß § 16 JGG anzuordnende Heimerziehung ist die Sanktion für die Verfehlung, die ursprünglich zu der nichtbefolgten Weisung geführt hat¹. Daraus ergibt sich, daß sowohl die Verfehlung als auch die nachfolgende Nichterfüllung der Weisung und damit das Verhalten des Jugendlichen insgesamt Gegenstand der gerichtlichen Prüfung sein müssen. Nur so bleibt die ggf. anzuordnende Heimerziehung dem Grunde nach auch die Sanktion für die Verfehlung des Jugendlichen. Sie tritt an die Stelle der ursprünglich auferlegten, aber nicht zum Erfolg führenden Weisung. Das Gericht kann gegenüber einem Jugendlichen nur dann erzieherisch tätig werden, wenn dieser eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat. Aus diesem Grunde — aber auch wegen der Überzeugungskraft des Urteils auf den Jugendlichen und seine Erziehungsberechtigten — muß eine bestimmte Proportionalität zwischen Straftat und Erziehungsmaßnahme beachtet werden². Bei Verfehlungen von nur geringer Schwere sollte deshalb keine Heimerziehung angeordnet werden. Zeigt in diesen Fällen die Entwicklung des Jugendlichen nach der Straftat, daß eine Heimerziehung notwendig ist, dann obliegt es dem Referat Jugendhilfe, diese zu veranlassen.

Das Gericht hat außerdem zu beachten, daß auch die Heimerziehung nach § 16 JGG nur dann angeordnet werden darf, wenn andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen (§ 14 JGG). Die Heimerziehung als schwerste Erziehungsmaßnahme ist grundsätzlich nur dann geboten, wenn eine so erhebliche Fehlentwicklung des Jugendlichen vorliegt, daß weder die Einflußnahme des Elternhauses noch gemeinsame Maßnahmen der Schule, des Betriebes, der FDJ u. a. genügen, den Jugendlichen von seiner verhängnisvollen Entwicklung abzubringen^{1 2 3}. Die Anordnung der Heimerziehung muß aber auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Gesellschaft betrachtet werden (§ 2 Abs. 2 JGG)⁵. Ob dieser Gesichtspunkt für die Entscheidung bedeutsam ist, wird

1 Anderer Auffassung W. Müller in: Jugendhilfe und Heimerziehung 1957, Heft 8, S. 337 ff. Vgl. dazu auch die Erwiderung von Fräbel in NJ 1957 S. 570 ff. und die Ausführungen von Luther in NJ 1957 S. 766 ff.

2 vgl. dazu Fräbel, „Das Verhältnis der Erziehungsmaßnahmen zu den Strafen nach § 3 JGG“, NJ 1958 S. 15; Luther, „Nochmals: Änderung von Erziehungsmaßnahmen gemäß § 16 JGG“, NJ 1957 S. 767, und W. Müller, „Zur Anordnung und Gestaltung von Weisungen“, Jugendhilfe und Heimerziehung 1956, Heft 10, S. 417 f.

3 Vgl. OG, Urteil vom 30. Oktober 1962 - 2 Zst m 18/62 - (NJ 1963 S. 28).

4 vgl. dazu Fräbel, „Das Verhältnis der Erziehungsmaßnahmen“, a. a. O., S. 14 ff.

sich häufig bereits aus dem Charakter und der Schwere der Verfehlung ergeben.

Nach alledem wird deutlich, daß in dem hier besprochenen Fall die geringfügige Verfehlung auch nicht im Zusammenhang mit der schuldhaften Nichterfüllung der Weisung die Heimerziehung rechtfertigt. Das Kreisgericht hat nicht festgestellt, ob der Jugendliche eine allgemeine Fehlentwicklung genossen hat und ob er in einer für ihn schädlichen Erziehungsumgebung lebt. Lediglich schlechte Leistungen in der Schule und das Bestreben, diese zu verlassen, können eine Heimerziehung — etwa mit dem Ziel, den Jugendlichen dort die 10. Klasse abschließen zu lassen — nicht rechtfertigen. Zudem wäre dieses Ziel unreal, weil der Jugendliche unter den für ihn zunächst noch ungewohnten Erziehungsbedingungen kaum in kurzer Zeit seinen Leistungsstand in ausreichendem Maße verbessern könnte. Daß die Heimerziehung hier tatsächlich nicht notwendig war, zeigt sich darin, daß der Leiter des Jugendwerkhofes bereits nach zwei Monaten vorschlug, den Jugendlichen zu entlassen. Sein Hinweis, für eine ausgefüllte und kontrollierte Freizeit des Jugendlichen zu sorgen, bestätigt die Richtigkeit der ursprünglich vom Kreisgericht angeordneten Schutzauufsicht.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der bei der Entscheidung über die Anordnung der Heimerziehung eine wichtige Rolle spielt, ist die erzieherische Wirkung des Urteils insgesamt.

Das Kreisgericht hatte es für erforderlich gehalten, neben der Weisung weitere Erziehungsmaßnahmen auszusprechen. Diese Maßnahmen wurden jedoch nicht wirksam. Der Jugendliche wurde weder verwart (§ 10 Abs. 2 JGG), noch wurde ihm ein Schutzaufsichtshelfer zur Seite gestellt. Das ließ das Kreisgericht bei seiner späteren Entscheidung völlig außer Betracht. Weisungen sind in erster Linie auf die verstärkte Selbsterziehung des Jugendlichen gerichtet. Sie erfassen also nur eine, wenn auch sehr wesentliche Seite des Erziehungsprozesses. Sobald aber eine weitergehende Unterstützung dieses Prozesses erforderlich ist, z. B. durch einen Schutzaufsichtshelfer, und diese Maßnahmen nicht sinnvoll gestaltet oder gar nicht verwirklicht werden, würden an den Jugendlichen im Hinblick auf die Erfüllung von Weisungen Anforderungen gestellt, die über seinen Entwicklungsstand hinausgehen.

Wir halten es deshalb für richtig, die Heimerziehung gemäß § 16 JGG erst dann anzuordnen, wenn zuvor alle erzieherischen Möglichkeiten genutzt wurden, um das Urteil wirksam zu machen.

Inhalt der Weisungen und Gründe ihrer Nichterfüllung

In einem anderen Verfahren, in dem die Heimerziehung gemäß § 16 JGG im Ergebnis zu Recht angeordnet wurde, ist die Frage aufgetreten, wie Weisungen ausgestaltet werden müssen.

Das Stadtbezirksgericht hat die Jugendliche, die einen Diebstahl begangen hatte, angewiesen, ihre Tätigkeit als Servierhilfe gewissenhaft und zur Zufriedenheit des Betriebes zu erledigen, alle Qualifizierungsmöglichkeiten wahrzunehmen, das Arbeitsverhältnis nur mit Genehmigung des Referats Jugendhilfe zu ändern, ihrer Berufsschulpflicht regelmäßig nachzukommen, gute Lernergebnisse zu erreichen und den entstandenen Schaden wiedergutzumachen.

Die Jugendliche ist 16 Jahre alt. Nach der Umschulung in die erweiterte Oberschule ließen ihre bis dahin guten Leistungen, ihr Fleiß und ihre Disziplin auffällig nach. Die von der FDJ-Gruppe angebotene Unterstützung nahm sie nicht an. Auch die Einwirkungen der Eltern blieben erfolglos. Sie wurde aus der 9. Klasse ausgeschult und arbeitete danach als Servierhilfe in einem Klubhaus.